

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 136972	0351 81920	30.11.2020

Tagesbrief 88/20 vom 30.11.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang
mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Sächsische Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSch-VO) veröffentlicht**
- **Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertagesstätte**
- **Eingeschränkter Regelbetrieb an Grund- und Förderschulen – Zusammenarbeit mit den Horten**
- **Eingeschränkter Regelbetrieb an weiterführenden Schulen Entscheidung erfolgt im Einzelfall**
- **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen**
- **Vorgezogene Weihnachtsferien – Auswirkungen auf Horte**
- **Umgang mit Warnhinweisen der Corona-Warn-App an Schulen**
- **Neuer Bußgeldkatalog zur Eindämmung des Corona-Virus**

1. **Sächsische Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) veröffentlicht**

Am 1. Dezember 2020 tritt die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung in Kraft. Sie wurde am Samstag, den 28. November 2020, im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36/2020, Seite 666 ff. veröffentlicht (**Anlage 1**). Diese Fassung gilt bis zum Ablauf des 28. Dezember 2020.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Auf folgende neue Inhalte möchten wir gesondert hinweisen:

a. Kontaktbeschränkung

Zulässig ist der Kontakt zu den Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt fünf Personen. Kinder unter 14 Jahren bleiben in dieser Zählung außen vor.

Für die Weihnachtszeit ab dem 23. Dezember 2020, § 2 Abs. 1a SächsCoronaSchVO, wird diese Beschränkung auf maximal zehn Personen des engsten Familien- und Freundeskreis erweitert. Kinder unter 14 Jahren werden nicht gezählt. Auch die Beschränkung auf nur einen weiteren Hausstand gilt nicht für diese Zeit.

b. Pflicht zum Tragen einer MNB, § 3 Abs. 1

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird auf den Eingangsbereich sowie Parkbereiche von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und den Eingangsbereich von Kitas und Schulen ausgedehnt. Diese Regelung war bereits in der aktuellen Allgemeinverfügung Hygiene angelegt.

Zusätzlich wird die Tragepflicht auch in bzw. vor Kirchen sowie für gastronomische Einrichtungen präzisiert.

Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung dürfen sich die Befreiungssatteste vorzeigen lassen.

c. Aus- und Fortbildungseinrichtungen weiterhin zulässig

Von der Schließung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsCoronaSchVO sind nach unserer Auffassung Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen, nicht betroffen. Für diese Aus- und Fortbildungseinrichtungen wurde durch § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsCoronaSchVO eine besondere Regelung getroffen, so dass diese auch weiterhin betrieben und besucht werden dürfen.

d. Schließung von Einrichtungen, § 4

§ 4 Abs. 1 Nr. 8 SächsCoronaSchVO umfasst nun auch zur Klarstellung die Schließung von Spezialmärkten und Ausstellungen nach § 65 GewO.

Durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 1 Nr. 12 SächsCoronaSchVO ist der Einzelunterricht an Musikschulen ab 1. Dezember 2020 wieder zulässig.

Busreisen sind generell untersagt, § 4 Abs. 1 Nr. 17 SächsCoronaSchVO.

e. **Beschränkung der Kundenmenge in Groß- und Einzelhandelsgeschäften**

Bis zu 800 qm Verkaufsfläche ist ein Kunde pro 10 qm zugelassen. Werden die 800 qm überschritten, darf für diese übersteigende Verkaufsfläche nur ein Kunde pro 20 qm eingelassen werden, § 5 Abs. 2 SächsCoronaSchVO.

f. **Verschärfende Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden**

§ 8 SächsCoronaSchVO lässt verschärfende Maßnahmen der Landkreise und Kreisfreien Städte zu, wenn diese zur Bekämpfung der Pandemie erforderlich sind. Dafür sind Allgemeinverfügungen für die jeweiligen Gebietskörperschaften zu erlassen. Neu wird ein gestuftes Vorgehen festgeschrieben:

- Die Landkreise und Kreisfreien Städte müssen nach § 8 Abs. 2 die Orte im öffentlichen Raum bestimmen, an denen über § 3 SächsCoronaSchVO hinaus eine MNB zu tragen ist.
- **Bei fünf Tage andauerndem Überschreiten einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner** sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, Abs. 3:
 - ein Verbot der Alkoholabgabe sowie des -konsums in der Öffentlichkeit,
 - die Schließung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Ausnahme von Online-Angeboten,
 - die weitere Beschränkung der Teilnehmeranzahl von Versammlungen nach § 9 Abs. 1, wenn dies aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geboten ist.
- **Bei fünf Tage andauerndem Überschreiten einer 7-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner** müssen folgende Maßnahmen angeordnet werden, Abs. 4:
 - ein umfassendes oder beschränktes Verbot der Alkoholabgabe sowie des -konsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
 - eine Beschränkung der Teilnehmeranzahl von Versammlungen nach § 9 Abs. 1 auf maximal 200 Personen,
 - Ausgangsbeschränkungen, die ein Verlassen der Häuslichkeit ohne triftigen Grund untersagt. Die triftigen Gründe werden sodann entsprechend der Vorgaben des § 8 Abs. 4 Nr. 3 Sächs-CoronaSchVO aufgezählt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertagesstätte

Gemäß § 5 a Abs. 2 SächsCoronaSchVO gilt ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt in

- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- Schulen der Primarstufe und
- Förderschulen

ein eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Gruppen und Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen.

Der eingeschränkte Regelbetrieb soll eine Trennung von Betreuungsgruppen und Betreuungspersonen sowie die konsequente Vermeidung des Zusammentreffens von Kindern unterschiedlicher Gruppen und des zugehörigen Personals in den Gebäuden und auf den Freiflächen der Kindertageseinrichtungen bewirken. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die Infektionsketten in den Einrichtungen möglichst kurz und leichter nachvollziehbar zu gestalten.

Sogenannte „offene Konzepte“ sind damit bis auf weiteres nicht zulässig. Die Schulvorbereitung erfolgt in Verantwortung der Kita in der Einrichtung – ohne Beteiligung der Grundschulen.

Gemeinsame Handlungsempfehlungen für Kitas

Grundsätzlich tritt damit in den betroffenen Einrichtungen die gleiche Situation ein, wie sie bereits im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs ab 18. Mai 2020 galt (vgl. [Tagesbrief 40/20 vom 14.05.2020](#) zum Corona-Virus). Aufgrund der personellen Situation in den Einrichtungen kann es dabei erneut auch zu Einschränkungen bei den Öffnungszeiten kommen. Dabei sollten nach Möglichkeit die Interessen der Eltern angemessen berücksichtigt werden.

Weitere Hinweise dazu sind den als **Anlage 2** beigefügten gemeinsamen Handlungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen zu entnehmen.

Inkrafttreten ab 2. Dezember 2020

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO tritt die Regelung abweichend von den übrigen Bestimmungen erst ab Mittwoch, dem 2. Dezember 2020 in Kraft. Damit soll den Einrichtungen Gelegenheit gegeben werden, sich auf die veränderte Situation einzustellen.

Feststellung der Inzidenzwerte durch die Gesundheitsämter

Ob zu diesem Zeitpunkt der entsprechende Inzidenzwert seit fünf Tagen überschritten ist, stellt gemäß § 5a Abs. 4 Satz 2 SächsCoronaSchVO die zuständige kommunale Behörde (Landkreis oder Kreisfreie Stadt) fest und macht dies öffentlich bekannt. Maßgeblich

für den Inzidenzwert nach § 5a Abs. 2 SächsCoronaSchVO sind auch hier die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts.

Beendigung des eingeschränkten Regelbetriebs

Auch der Zeitpunkt der Beendigung des eingeschränkten Regelbetriebs wird gemäß § 5a Abs. 2 Satz 3 SächsCoronaSchVO durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt gemacht.

Dabei gilt jedoch gemäß § 5a Abs. 4 SächsCoronaSchVO, dass der eingeschränkte Regelbetrieb auch dann aufrechterhalten werden kann, wenn der Inzidenzwert unterschritten wird, soweit und solange dies zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich ist.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Eingeschränkter Regelbetrieb an Grund- und Förderschulen – Zusammenarbeit mit den Horten

Der eingeschränkte Regelbetrieb gilt gemäß § 5a Abs. 2 SächsCoronaSchVO auch für die Schulen der Primarstufe (Grundschulen) und Förderschulen. Hierzu hat das SMK in Anlage 1 zum Schulleiter-Schreiben vom 27. November 2020 (**Anlage 3**), die wir als **Anlage 3.1** diesem Tagesbrief beifügen, einen gesonderten Handlungsrahmen veröffentlicht.

Schule und Hort sollen sich danach vor Ort verständigen und Lösungen entwickeln, wie Hortkinder zumindest schul- und klassenstufenweise getrennt betreut werden können. Frühhort kann danach auch in Klassenräumen und ggf. unter Einbindung von GTA-Kräften stattfinden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Eingeschränkter Regelbetrieb an weiterführenden Schulen Entscheidung erfolgt im Einzelfall

Der Unterricht an den weiterführenden Schulen findet grundsätzlich ohne Einschränkungen statt. Gemäß § 5a Abs. 1 SächsCoronaSchVO findet ein Wechselmodell zwischen Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit nur dann Anwendung, wenn aufgrund der Vor-Ort-Situation der reguläre Unterricht nicht mehr möglich ist. Für Abschlussklassen können abweichende Regelungen getroffen werden.

Mit Anlage 2 zum Schulleiter-Schreiben vom 27. November 2020 (**Anlage 3**), die wir diesem Tagesbrief als **Anlage 3.2** beifügen, hat das SMK dazu einen Handlungsrahmen erarbeitet.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

5. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen

Grundsätzlich gilt gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d) SächsCoronaSchVO weiterhin, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in den Klassenstufen 1 bis 10 im Unterricht nicht zu tragen ist.

Abweichend davon gilt jedoch ab Mittwoch, dem 2. Dezember 2020 in Landkreisen und Kreisfreien Städten mit besonders hoher Inzidenz gemäß § 5a Abs. 2 SächsCoronaSchVO, dass im Unterricht der Sekundarstufe I ab Klassenstufe 7 abweichend davon auch von Schülerinnen und Schülern eine MNB zu tragen ist.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Feststellung der besonders hohen Inzidenz sowie der Beendigung der Maßnahme gelten die entsprechenden Ausführungen zum eingeschränkten Regelbetrieb entsprechend.

Zur besseren Übersichtlichkeit hat das SMK die als **Anlage 4** beigefügte Grafik zum Tragen einer MNB in Schulen erstellt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

6. Vorgezogene Weihnachtsferien – Auswirkungen auf Horte

Mit Erlass vom 26. November 2020, den wir als **Anlage 3.3** diesem Tagesbrief beifügen, hat das SMK verfügt, dass die Weihnachtsferien in diesem Jahr entsprechend der bundesweiten Absprachen zwei Tage früher beginnen als bisher geplant. Damit sind entgegen der bisherigen Planungen bereits am Montag, dem 21. und am Dienstag, dem 22. Dezember 2020 Ferien in Sachsen.

Da dies auch für die Grundschulen in Sachsen gilt, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen sich dadurch auf die Hortbetreuung ergeben. Aktuell befindet sich die Geschäftsstelle dazu in Gesprächen mit dem SMK mit dem Ziel, eine einheitliche Regelung für Sachsen zu erreichen. Daher sollten die Planungen für diese beiden Tage zunächst zurückgestellt werden. Sobald weitere Informationen dazu vorliegen, werden wir umgehend darüber berichten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

7. Umgang mit Warnhinweisen der Corona-Warn-App an Schulen

Mit dem als **Anlage 5** beigefügten Schulleiter-Schreiben vom 26. November 2020 hat das SMK Hinweise zum Umgang mit einem roten Warnhinweis in der Corona-Warn-App beim pädagogischen

Personal an Schulen informiert. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass unverzüglich die jeweilige Schulleitung zu informieren ist.

Um eine einheitliche Vorgehensweise in den Schulen sicherzustellen, sollten auch die Beschäftigten des Schulträgers entsprechend verfahren und sowohl den Schulträger als auch die Schulleitung informieren. Das weitere Vorgehen sollte in diesen Fällen trilateral zwischen dem betroffenen Beschäftigten, dem Schulträger und der Schulleitung abgestimmt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

8. Neuer Bußgeldkatalog zur Eindämmung des Corona-Virus

Kurz vor Redaktionsschluss des heutigen Tagesbriefs hat uns aus dem SMS noch ein neuer Bußgeldkatalog zur Eindämmung des Corona-Virus erreicht. Wir fügen das Anschreiben nebst Bußgeldkatalog als **Anlage 6** bei.

Ansprechpartner SSG: Frau Seubert

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen